



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

- o -: Die deutsche Schillerstiftung.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

die Reden Jesu, sowie seine ausdrückliche Zusage einer kurzen Geschichte der neutestamentlichen Kritik mit Neugierde warten heißt.

Auch diese Arbeit lehrt, welche Fortschritte die Kritik auf dem Gebiete der vorzugsweise conservativen Theologie gemacht hat. Aber noch werden die gescheuten und freisinnigen Männer dieser Wissenschaft durch die Sehnsucht beirrt, so viel als möglich von der heiligen Tradition in das helle Licht der Geschichte zu retten. Man möchte jetzt Charakter und Bildung des Erlösers, als des Normalmenschen, analysiren. Wir aber sind vor diesen Erscheinungen der Ansicht, daß der große Gelehrte, welcher das epochemachende „Leben Jesu“ geschrieben, und auch seinen Gegnern ein stiller Lehrer geworden ist, nicht zu wenig geschont hat, sondern hier und da noch zu viel.

Die deutsche Schillerstiftung.

Diese Blätter haben bei einer frühern Veranlassung über die Zwecke der Schillerstiftung und die denselben im Laufe der Zeit gewordene Auslegung ausführlich Bericht erstattet. Es scheint angemessen, die weitere Entwicklung, welche die Sache genommen hat, an dieser selben Stelle auf Anlaß der unlängst in Wien abgehaltenen Generalversammlung zu besprechen.

Vorausgeschickt sei, daß in diesem Augenblicke der Stiftung zu ihrem Segen der so wünschenswerthe innere Frieden zurückgegeben ist, von einer Polemik gegen gewisse Persönlichkeiten und Tendenzen also abgesehen werden kann.

Wir setzen als bekannt voraus, daß die weimar'sche Verwaltungsperiode die erste fünfjährige Periode seit der definitiven Constituirung der Stiftung war. In Dresden im Frühjahr 1855 durch Dr. Hammer zuerst angeregt, hatte die Schillerstiftung bis zum Spätherbst 1857 in Dresden ihren provisorischen Centralpunkt gehabt. Die damals durch die ebendasselbst zusammengetretene Generalversammlung festgestellten Statuten der Stiftung bestimmten, daß der Vorort von 5 zu 5 Jahren ein anderer sein müsse.

Im Laufe jener ersten fünfjährigen Verwaltungsperiode Vorort Weimar war nun eine Anzahl Zweigstiftungen dem obligatorischen Wechsel des Vororts abhold geworden, da Weimar nach Ansicht jener Zweigstiftungen, die Aufgaben der Schillerstiftung in eine würdige Bahn zu lenken beflissen war, ein anderer Vorort aber möglicherweise der eingeschlagenen Richtung eine abweichende substituiren werde. Andere Zweigstiftungen sahen mit Besorgniß auf die Methode der Verwaltung zu Weimar.

Diese Besorgniß war um so begründeter, als sich gegen die von Weimar eingeführte „Darbietung von Ehrengaben“ an verdienstvolle Dichter, ohne

Rücksicht auf die Frage, ob sie unterstützungsbedürftig, mannigfache Einsprache erhoben hatte. Auch das auf jener Seite ausgesprochene Wort „Academie“ rief in einer großen Anzahl Zweigstiftungen die Besorgniß wach, die Stiftung nach und nach ihrem ursprünglich milden Zwecke entfremdet zu sehen. Als die Statuten endlich revidirt werden sollten, handelte es sich eigentlich vornehmlich um die Frage: soll jenem Hinarbeiten auf eine deutsche Dichter-academie Vorschub geleistet werden? Wurde diese Frage bejaht, so mußte das Wechseln des Vororts beseitigt und Weimars dauernder Vorfiß möglich gemacht werden.

In solchem Sinne hatte der damalige Verwaltungsrath seinen Revisionsentwurf ausgearbeitet. Hinzugefügt muß freilich werden, daß die letzten Consequenzen dieser Aenderungen außer dem Vororte Weimar selbst wohl kaum allen bei der Vorlegung des Entwurfs Betheiligten ganz deutlich gewesen sind.

Mit welchen Unregelmäßigkeiten und mit welcher geringer Majorität die Revision und die sofortige Wiederwahl Weimars dann zu Stande kamen, soll hier nicht weiter ausgeführt werden. Es folgte der Einspruch des sächsischen Cultusministeriums, die Ansetzung einer sechsmonatlichen Frist „zur Verständigung im Schooße der Stiftung“, endlich die Einberufung einer neuen Generalversammlung, welche die Beschlüsse der vorausgegangenen umstieß, Wien für die nächsten 5 Jahre zum Vorort wählte und den neuen Vorort mit Ausarbeitung eines neuen Revisionsentwurfs beauftragte.

Dieser Arbeit hat der Vorort sich unterzogen. Dresdens Ansichten, als diejenigen der bestfundirten Zweigstiftung, sind von ihm eingeholt und theilweise verwerthet worden, und nachdem der neue Entwurf eine ausreichende Zeit in den Händen der einzelnen Stiftungen gelegen hatte, ist in der Woche vor Ostern eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Beschlußnahme über den Entwurf zusammengetreten.

Ueber den Verlauf derselben haben die Zeitungen schon berichtet. Nachdem § 12 der alten Satzungen und dessen Auslegung einen Augenblick die Generalversammlung in ein neues Schisma zu stürzen gedroht hatte, ist die Erkenntniß, daß des Haders übergenug sei, durchgedrungen und von da an hat man sich ohne allzu große Mühe über die neue Fassung des Statuts verständigt.

Mit Uebergang der untergeordneten Aenderungen des alten Statuts sei hier erwähnt, daß künftig alle Vergabungen, welche die Summe von 500 Thln. übersteigen, und ebenso alle Pensionen, welche auf länger als 5 Jahre bewilligt werden sollen, den Beschlüssen der Generalversammlung unterliegen; daß ferner die Namen aller derjenigen, welche irgend etwas aus den Mitteln der Stiftung empfangen, veröffentlicht werden.

Wir halten beide Aenderungen für zweckmäßig. Jene Generalversammlung ist zwar nicht unter allen Umständen das günstigste Forum zur Erledigung delicater Aufgaben und es kann recht wohl vorkommen, daß in der Hitze der Debatte über irgend eine Bewilligung Worte fallen, welche dem davon Betroffenen die Annahme der ihm zugedachten Unterstützung geradezu unmöglich machen. Der Verwaltungsrath hat aber allein das Vorschlagsrecht für derartige Bewilligungen und wenn er mit Umsicht verfährt, wird er zweifelhafte Fälle ganz zu vermeiden wissen. Ohnehin läßt sich ja dergleichen in geheimer Sitzung abmachen. Das Bewilligungsrecht des Verwaltungsraths zu begrenzen, schien jedenfalls geboten.

Was die Einführung der halben Oeffentlichkeit betrifft, so dünkt sie uns ein geschicktes Compromiß zwischen den Gegnern jedweder Veröffentlichung und den Befürwortern vollständiger Namen- und Summennennung. Fälle, in denen selbst geschätzten Dichtern geringfügige Unterstützungen zu Theil wurden, sind schon vorgekommen und werden immer wieder vorkommen. So hat es für beide Theile etwas weit minder peinliches, wenn lediglich der Name und nicht auch die Spende in ihrer Dürftigkeit genannt wird. Uebrigens enthält die neue Bestimmung kein ausdrückliches Verbot gegen die Veröffentlichung der Summen, so daß hier nach und nach das Bedürfniß das Richtige erkennen lassen wird.

Die Berathung der vom Verwaltungsrath neu ausgearbeiteten Geschäftsordnung ist von der Generalversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsraths der nächsten Generalversammlung vorbehalten worden, da erst das Rechtskräftigwerden des neuen, von den Regierungen zu bestätigenden Statuts abzuwarten war. Mit einer geringfügigen Aenderung hat man sich also für eine en bloc Annahme der neuen Geschäftsordnung entschieden, vorbehältlich späterer Revision.

Wenn wir nach diesen Ergebnissen alle Ursache haben, mit dem Verlauf der Generalversammlung als einer von keinen Parteistreitigkeiten getrübt zu sein, so wollen wir doch unser Bedauern über einen Gegenstand nicht zurückhalten, dessen Besprechung längst wünschenswerth gewesen wäre.

Wir meinen die unerhörte Kostspieligkeit der ganzen bisherigen Verwaltungsmaschinerie.

Es ist in den Jahresberichten nicht selten die verdienstliche Detaileinrichtung der Stiftung belobt worden und die eine Verwaltungsbehörde hat der andern Verbindliches in dieser Richtung sagen zu müssen geglaubt. Nüchtern betrachtet steht die Sache aber bei weitem nicht so günstig. Im Gegentheil, man darf mit Fug und Recht sagen: bis heute ist kein Mittel ausfindig gemacht worden, die Stiftung zugleich gut und billig zu verwalten.

Und das ist geschehen, trotzdem fast alle bei der Verwaltung Betheiligten

für ihre Thätigkeit nichts bezahlt erhalten. Das einzige Amt, welches selbstverständlich ein Gehalt abwirft, ist das des Generalsecretairs und außerdem gibt es nur noch hier und da Ausgaben für Protocoll- und Cassenführer zc.

Die Ursache liegt in den Diäten und Reisegeldern.

Wie wir wohl kaum erst zu versichern brauchen, liegt den folgenden Betrachtungen nicht der Gedanke zu Grunde: die Gratisverwaltung der Stiftung in eine den betreffenden Ehrenmännern noch sogar pecuniäre Opfer auferlegende Verwaltung zu verwandeln. Das hieße die Berufensten von der Verwaltung ausschließen. Was wir rügen, ist derjenige Theil der ganzen Einrichtung, welche so viel Diäten zc. nöthig macht.

Alljährlich treten nämlich die sieben Verwaltungsrathsmitglieder zu einer Conferenz zusammen. Mindestens fünf derselben kommen angereist; unter Umständen bringen sie auch noch ihre Stellvertreter mit; denn selbst die bereits auf Ersparungen möglichst bedachte neue Geschäftsordnung bestimmt, daß solche Stellvertreter Anspruch auf Diäten und Reisegebühren haben, „wenn ihr persönliches Erscheinen wegen einer ihnen obliegenden besonderen Function u. s. w. nothwendig war.“

Diese Conferenzen, welche 2 oder 3 Tage dauern, sollen nach dem neuen Statut zwar nur „in der Regel“ alljährlich stattfinden und können somit auch einmal ausfallen; neben diesen ordentlichen Conferenzen gibt es aber noch „außerordentliche“, falls nämlich die Mehrheit des Verwaltungsraths eine solche beschließt.

Es begreift sich unschwer, daß die auf solche Weise aus den Jahreszinsen zu bestreitenden Kosten unter allen Umständen bedeutend sind.

Aber neben diesen Conferenzen gibt es nun noch die ordentlichen und, wenn das Unglück es will, auch die außerordentlichen Generalversammlungen, wie die neuliche eine war. Hier können sämtliche 23 Zweigstiftungen in kritischen Zeiten ein gebieterisches Interesse haben, persönlich vertreten zu sein, im günstigsten Fall verzichten immer nur die ganz schwach fundirten Stiftungen auf dieses Recht und übertragen ihre Stimmen an Schwesterstiftungen, wie dies allerdings bisher gewöhnlich vorgekommen ist. Auch hier sucht die neue Geschäftsordnung nun zwar Ersparnisse herbeizuführen, indem sie nur von Diäten und Reisekosten für den Abgeordneten weiß, nicht aber für den ihm etwa beigeordneten Stellvertreter, mit einziger Ausnahme Dresdens, das sich durch die Verschmelzung der ursprünglichen Schillerstiftung und der späteren Serre'schen Stiftung und durch die daraus hervorgegangenen wichtigen Vertragsverhältnisse nicht in der Lage befindet, mit bloß einem Abgeordneten auszureichen. Die Kosten einer solchen Generalversammlung bleiben aber, wie sich Jeder leicht berechnen kann, wegen der weiten Reisen und der unvermeid-

lich zahlreichen Diätentage einer so großen Anzahl von Personen, auch nach Einführung jener erwähnten Beschränkung — noch immer sehr hoch.

Dies würde noch viel deutlicher zu Tage treten, wenn die Centralcasse alle Ausgaben einer solchen Generalversammlung zu bestreiten hätte. Sie befaßt sich aber nur mit den localen Kosten der Anordnung und mit den Reisegebühren und Diäten des natürlich wieder vor allem in Vollzähligkeit nöthigen Verwaltungsraths, der sich überdies noch einige Tage zuvor zur Vorbereitung der Generalversammlung zusammenzufinden hat, begreiflicherweise ein abermals erheblicher Diätenaufwand. Die übrigen Kosten, also die Reisegebühren und Diäten der einzelnen Abgeordneten, tragen die Zweigstiftungen, welche Abgeordnete sandten. Für diejenigen, welche auf die Unterstützungen der Schillerstiftung angewiesen sind, bleibt diese oder jene Aufbringungsart der Kosten natürlich gleichgiltig, oder vielmehr gleich unvortheilhaft. Die Tausende von Thalern, welche eine jede solche Generalversammlung verschlingt, verkürzen den Zinsertrag des betreffenden Jahrs auf diese oder jene Weise und die Hilfsbedürftigen sind zuletzt immer die Verlierenden.

Der dritte Jahresbericht (1861/62) gibt die Ziffer der Verwaltungskosten auf 370 Thlr. 14 Sgr. 2 Pf.;

der vierte Jahresbericht (1862/63) läßt jede desfallige Angabe vermissen;

der fünfte Jahresbericht (1863/64) verrechnet (außer dem Gehalt des Generalsecretairs) an Verwaltungskosten 1881 Thlr. 24 Sgr. 10 Pf., worunter für Diäten und Reisegebühren der Verwaltungsraths-Mitglieder, bezüglich deren Stellvertreter bei dreimaliger Conferenz 805 Thlr. 19 Sgr.;

der sechste Jahresbericht (1864/65) hat an Verwaltungskosten 1004 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf. und 1005 fl. 69 kr. östr. W.; außer dem Gehalt des Generalsecretairs, aber mit Inbegriff der Miethen der Canzleilocalitäten in Weimar und Wien und der Transportkosten des Archivs von Weimar nach Wien;

der siebente Jahresbericht (1865/66) weist an Verwaltungskosten 238 Thlr. 13 Sgr. und 1465 fl. 50 kr. nach, wiederum ohne jenen Gehalt;

und der achte Jahresbericht endlich verrechnet an Verwaltungskosten (außer dem Gehalt des Generalsecretairs) 115 Thlr. 16 Sgr. und 1645 fl. 76 kr. östr. W.

Da sich durch die eben dargelegte Art der Kostenaufbringung die Höhe der Gesamtziffer nicht deutlich überblicken läßt, so ist bisher diese große Schattenseite der gegenwärtigen Verwaltung kaum hinreichend gewürdigt worden. Danzig hat auf der letzten Generalversammlung den Vorschlag verfochten, statt sechs Zweigstiftungen allemal eine einzige mit der fünfjährigen Verwaltung der Stiftung zu beauftragen, durch welche Maß-

nahme die kostspieligen Conferenzen völlig beseitigt worden wären. Dieser Vorschlag ist aber nicht durchgedrungen. Ebenso hat der von anderer Seite eingebrachte Antrag, die Zahl der dem Vorort zu gesellenden Zweigstiftungen von fünf auf drei zu beschränken, keine Annahme gefunden. Auch in dem neuen Statut bleibt es also bei dem kostspieligen Modus der früheren Verwaltungsweise.

Es ist dies im hohen Grade zu beklagen. Denn einem abermaligen Zurückkommen auf Statutenrevision stehen die allergewichtigsten Bedenken entgegen. Würde eine solche doch immer wieder Pläne aufs Tapet bringen, die an den Grundzügen der Stiftung, ihrem ausschließlich milden Zweck und ihrem Wandercharakter, etwas ändern möchten. Was der Stiftung aber vor allem noth thut, das ist ein endliches Abschließen mit allem Experimentiren, nachdem die Versuche in dieser Richtung sich sowohl als gefährlich, wie auch schließlich als müßig erwiesen haben. Das Hauptvermögen der Schillerstiftung ist ja doch einmal unter Bedingungen zusammen gekommen, welche es, als Gelder einer milden Stiftung, dem Schutze des § 60 der sächs. Verfassung überwiesen haben. Jedes sächsische Ministerium ist also verbunden, den ursprünglichen milden Zweck der Stiftung nicht alteriren zu lassen. Somit müssen wir uns alle vernünftigerweise darein finden, mit unsern hochfliegenden Ideen über die vielseitige Entwicklungsfähigkeit dieses Instituts ein für allemal abzuschließen und innerhalb der gestreckten Grenzen die Mittel der Stiftung zum Segen der deutschen Literatur zu verwenden.

Dies Feld ist glücklicherweise kein verächtliches. Wenn es nichts weiter gestattete, als die Ueberlebenden verdienstvoller Schriftsteller vor Noth zu schützen, so wäre es schon des sorgfältigsten Fleißes werth. Aber die Aufgaben der Stiftungsgenossen sind ja viel mannigfaltigere, und diejenigen, welche klagen: nur für die schon Verarmten seien die Pforten dieses Asyls zugänglich, sie werden durch die Veröffentlichung der Empfängernamen demnächst sich überzeugen, daß auch nach dieser Seite hin die Auslegung der Stiftungszwecke immer eine weitherzige gewesen ist.

Läßt sich aber an dieser Seite der Stiftung nun einmal weder rütteln noch ändern, so wäre die außerordentliche Generalversammlung — für lange Jahre hoffentlich die letzte dieser Art — gewiß vornehmlich berufen gewesen, die bei weitem zu complizirte Verwaltungsweise an der Hand der gemachten Erfahrungen zu reformiren.

Wie die Dinge jetzt stehen, bleibt nur der Wunsch auszusprechen, daß die im nächsten Jahre bevorstehende ordentliche Generalversammlung sich von dem Gedanken durchdringe, auch unter diesem neuen Statut noch die Möglichkeit einer billigeren Verwaltungsweise auffindig zu machen. § 16 dieses Statuts hat zu diesem Zweck schon durch das Einschleßel „in der Regel“ die

Vorschrift, nach welcher alljährlich eine ordentliche Verwaltungsraths-Conferenz stattfinden müsse, in etwas modificirt. Es käme darauf an, zu ermitteln, was in dieser Richtung noch bei der vorbehaltenen Revision der Geschäftsordnung an kostspieligen Einrichtungen zu beschneiden wäre. Daß z. B. die alljährliche Cassenrevision durchaus werthlos ist, liegt auf der Hand. Cassenrevisionen müssen, um ihrem Zweck zu entsprechen, unangemeldet vorgenommen werden. Das geschieht hier nicht und kann hier zwischen Collegen natürlich nicht geschehen. Um der Cassenrevision willen, brauchen die Conferenzen also nicht abgehalten zu werden. Alles übrige läßt sich aber in der Regel schriftlich abmachen und so kämen wir dahin, daß die Conferenzen künftig „in der Regel“ füglich mit den ordentlichen Generalversammlungen zusammenfallen könnten, schon eine wesentliche Ersparniß, wenn man doch einmal durch das neue Statut an die Bedingung gebunden ist, daß der Verwaltungsrath sich aus sechs verschiedenen Zweigstiftungen zusammen setzt.

Wir schließen mit einem Wort über den Reservefond. Derselbe sollte nach der früheren weimar'schen Anregung den Zweck haben: die Centralcasse gegenüber den Zweigstiftungen „zu kräftigen“. Nach einem neulichen Reserat aus der Feder eines bewährten Freundes der Stiftung soll der Reservefond „die Stiftung gegen Vorfälle wie die vom Jahre 1864 sicher stellen“.

Wir glauben nicht zu irren, wenn wir diesen allgemeinen Satz folgendermaßen interpretiren: gibt es einmal wieder eine Meinungsdivergenz zwischen der Majorität einer Generalversammlung und dem sächsischen Cultusministerium, so soll das Inhibitorium des letzteren uns möglichst wenig stören. Diese Ansicht ist schon öfter laut geworden, und von ähnlichen Motiven ausgehend, hatte der Vorort dem neuen Statutenentwurf die Bestimmung einverleibt: es solle in der Centralcasse ein Reservefond bis zu 5000 Thalern angesammelt werden dürfen. Durch den Widerspruch der Dresdner Stiftung ist diese Neuerung glücklich abgewendet worden. Man hat dann aber Danzigs Antrag angenommen, der einen Reservefond mit der Einschränkung gutheißt, daß er bei Bedarf sofort wieder verausgabt werde. Diese Fassung schützt natürlich in keiner Weise. Der Betrag eines Reservefonds kann künftig sogar noch weit über 5000 Thaler hinausgehn, ist doch die Ansicht über die zur Unterstützung Berechtigten eine durchaus schwankende und wurde doch während der früheren Verwaltungsperiode bereits einmal officiell die Meinung ausgesprochen: die jährlichen Zinsen seien größer, als der zu befriedigende Bedarf, weshalb man theils zum Ansammeln eines Reservefonds, theils zu den Darbietungen ohne Rücksicht auf die Bedürftigkeit schritt. Ueber die Bedarfsfrage absprechen zu wollen, hieße nun freilich so viel als sich auf Prophezeiungen einzulassen. Daß aber bisher die Mittel der Stiftung weder zu jener Zeit noch später wirklich ausgereicht hätten, das ist schon öfter nach-

gewiesen worden, indirect zum Theil durch die öffentlichen Aufrufe von Mitgliedern eben jener früheren Verwaltungsperiode. Mag man künftig nun die Centralcasse — im Widerspruch mit ihrem Charakter als Durchgangscasse — mit einem Reservefond belasten oder nicht, über eins wenigstens sollte man sich nicht täuschen: falls jemals wieder ein Conflict wie der vom Jahre 1864 ausbricht, so bietet ein starker Reservefond keinen Vortheil für die Stiftung, sondern einen entschiedenen Nachtheil. Er ist in solchem Falle nur eine Gefahr mehr. Und zwar einfach, weil er der in Zeiten solchen Meinungszwiespalts ohnehin nur allzu laut redenden Prozessfirneigung Vorschub leistet. Es fehlte wahrlich wenig genug, so hätte jener in Weimar angesammelte Reservefond damals die Mittel hergegeben, um die Stiftung in einen Prozeß gegen die sächsische Regierung zu stürzen. Aber auch, ohne daß er zu solchem Schritte führte, hat der Reservefond sich damals, bei Licht gesehen, als Hemmschuh erwiesen. Nichts als der Reservefond stand im Wege, daß die Ueberstürzungsfehler der Generalversammlung vom Herbst 1864 nicht noch im selben Jahre gut gemacht wurden und zwar bevor sich das sächsische Cultusministerium in die Angelegenheit zu mischen brauchte. Nur der Reservefond war daran Schuld, daß, obgleich der Verwaltungsrath nicht mehr complet war, der Vorort Weimar noch 6 Monate weiter amtierte, ohne allen Zweck und Nutzen, denn selbst ein Umstimmen der Rechtsanschauungen des sächsischen Cultusministeriums hätte die Versöhnung im Schooße der Stiftung nicht wieder hergestellt; wohl aber zum Schaden dieser Stiftung selbst, die einst in so hohem Grade sich der allgemeinen Theilnahme und Förderung erfreute.

Wir sagen also: die Stiftung bedarf keiner Kriegscasse und wenn sie, wie jetzt, in sich selber einig ist, so werden Conflictte mit der sächsischen Regierung ohnehin zur Undenkbarkeit.

Wir hoffen daher, daß die Bestätigung der neuen Statuten ohne Bedenken erfolgen wird und wünschen, daß dadurch auch nach dieser Seite die letzte Verstimmung beseitigt werden möge.

— 0 —

Prokesch-Osten über den griechischen Befreiungskrieg.

Geschichte des Abfalls der Griechen vom türkischen Reiche im J. 1821 und der Gründung des hellenischen Königreichs. Aus diplomatischem Standpunkte von Anton Freiherrn von Prokesch-Osten. Fünf Bände (Wien 1867, Carl Gerolds Sohn).

Das Buch des k. k. Internuntius Freiherrn v. Prokesch-Osten über die griechische Erhebung und die Constituirung des hellenischen Königreichs ist